

Absenzen- und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler (inkl. Jokertage)

(gültig ab 08.09.2026)

1. Grundsätze

Für Kinder und Jugendliche besteht mit dem Eintritt in den Kindergarten eine obligatorische Schulpflicht, die Ferientermine sind durch den Regierungsrat festgelegt und geregelt.

Diese Absenzen- und Urlaubsregelung kommt bei **Abwesenheit von regulärem Schulunterricht** zum Tragen und wird auf **allen Stufen** der Volksschulgemeinde Egnach angewendet.

Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. **Wichtige Gründe** sind insbesondere: Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Traueranlässen.

Weitere Beurlaubungsgründe sind:

- Arzt- und Therapiebesuche (möglichst ausserhalb der Unterrichtszeit zu legen)
- wichtige religiöse Feiertage
- Schnuppertage und -wochen
- Vorstellungsgespräche
- Einführungstage in Betrieben
- Besuche bei der Berufsberatung
- aktive Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Anlässen

Ab drei Tagen und bei wiederholten Ausfällen kann von den Erziehungsberechtigten, im Ermessen der Lehrperson, ein Arztzeugnis oder eine schriftliche Bestätigung für den Grund der Absenz eingefordert werden.

Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr durch den Bezug von **Jokertagen** ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben, dafür gelten folgende Bestimmungen:

- Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten **spätestens zwei Arbeitstage im Voraus** bei der Klassenlehrperson über die ESCOLA-App gemeldet werden.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).
- Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.
- Das Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schüler und Schülerinnen, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich.
- Prüfungen werden vor- oder nachgeholt.

Aufarbeitung des Unterrichtsstoffes

Die Schüler und Schülerinnen werden in Absprache mit der Klassenlehrperson verpflichtet, den aus Absenzen und Urlaub verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

Sind bei einem Schüler oder einer Schülerin Wissenslücken in Folge von Krankheit, Unfall oder Umzug entstanden, unterstützt die Lehrperson das Kind dabei, Wissenslücken zu schliessen.

Nicht voraussehbare Absenzen werden der Klassenlehrperson, wenn möglich vor Schulbeginn und spätestens bis eine Viertelstunde nach Schulbeginn, durch eine erziehungsberechtigte Person über die ESCOLA-App gemeldet. Bleibt diese Information aus, erkundigt sich die Lehrperson umgehend nach dem Verbleib des Schülers oder der Schülerin.

Vorhersehbare Absenzen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung und müssen frühzeitig eingereicht werden. Die entsprechenden Formulare für Dispensationsgesuche können via Dokumentencenter heruntergeladen werden. Gesuch und Begründung werden durch die Klassenlehrperson elektronisch im Schülerdossier abgelegt.

Die Lehrpersonen führen in Escola eine **Absenzenkontrolle** für das laufende Schuljahr und tragen diese am Ende des Semesters/Jahres als entschuldigte resp. unentschuldigte Absenzen ins Schulzeugnis ein.

2. Ablauf zur Genehmigung von Absenzen und Urlauben

2.1. Absenzen ab 1 Tag bis 5 Tage

Die Eltern reichen den Antrag auf dem offiziellen Formular **spätestens fünf Arbeitstage im Voraus an die Schulleitung** ein. Diese entscheidet abschliessend und teilt den Entscheid schriftlich mit. Ferienverlängerungen werden zurückhaltend bewilligt.

Ablauf:

Der Antrag wird durch die Schulleitung beurteilt (bewilligt / nicht bewilligt). Die Rückmeldung erfolgt mit dem unterschriebenen Urlaubsgesuch an die Eltern und die Klassenlehrperson. Bei Bewilligung des Antrags informiert die Klassenlehrperson vor der Absenz alle betroffenen Lehrpersonen. Die Schulergänzende Betreuung (SEB), sofern betroffen und involviert, wird direkt von den Eltern über die Absenz informiert. Die Klassenlehrperson erfasst die Absenz zusammen mit dem unterschriebenen Urlaubsgesuch auf Escola.

Die Antragsteller können bei der Schulbehörde kann gemäss § 65 VG Rekurs erheben.

→ [Gesetz über die Volksschule \(VG\)](#)

2.2. Absenzen ab 6 Tagen bis zu fünf Wochen

Die Eltern reichen den Antrag auf dem offiziellen Weg **spätestens 8 Wochen vor der Abwesenheit an die Schulbehörde** ein. Diese entscheidet abschliessend und teilt den Entscheid schriftlich mit. Die Bewilligung liegt in der Kompetenz der Schulgemeinde und kann **einmal pro Zyklus** (Zyklus 1: Kiga-2. Klasse, Zyklus 2: 3.-6. Klasse, Zyklus 3: 7.-9. Klasse) erfolgen.

Ablauf:

Der Antrag wird durch die Schulbehörde beurteilt (bewilligt / nicht bewilligt). Die Rückmeldung erfolgt mit dem unterschriebenen Urlaubsgesuch an die Eltern, die Klassenlehrperson und die Schulleitung. Bei Bewilligung des Antrags informiert die Klassenlehrperson vor der Absenz alle betroffenen Lehrpersonen. Die Schulergänzende Betreuung (SEB), sofern betroffen und involviert, wird direkt von den Eltern über die Absenz informiert. Die Klassenlehrperson erfasst die Absenz zusammen mit dem unterschriebenen Urlaubsgesuch auf Escola.

Gegen den Entscheid der Schulbehörde kann gemäss § 65 VG Rekurs erhoben werden.

→ [Gesetz über die Volksschule \(VG\)](#)

2.3. Absenzen von sechs bis zwölf Wochen (Privatunterricht)

Bei einer Absenz von sechs bis zwölf Unterrichtswochen muss gemäss Vorgabe des Kantons **Privatunterricht** erfolgen. Dafür muss zwingend **eine ausgebildete Person mit anerkanntem Lehrdiplom** eingesetzt werden. Fernschulung ist ebenfalls zulässig. Die Bewilligung liegt in der Kompetenz der Schulgemeinde und kann **einmal pro Schullaufbahn (Kindergarten-Oberstufe)** erfolgen.

Ablauf:

Die Erziehungsberechtigten reichen ein schriftliches Gesuch auf dem offiziellen Formular **spätestens vier Monate vor der Abwesenheit an die Schulbehörde** ein. Die Erfüllung der Bildungsziele ist im Gesuch zu begründen. Die Schulbehörde entscheidet über das Gesuch. Sie kann eine Bewilligung an Bedingungen knüpfen und Auflagen anordnen.

Die Rückmeldung erfolgt mit dem unterschriebenen Urlaubsgesuch an die Eltern, die Klassenlehrperson und die Schulleitung. Bei Bewilligung des Antrags informiert die Klassenlehrperson vor der Absenz alle betroffenen Lehrpersonen. Die Schulergänzende Betreuung (SEB), sofern betroffen und involviert, wird direkt von den Eltern über die Absenz informiert. Die Klassenlehrperson erfasst die Absenz zusammen mit dem unterschriebenen Urlaubsgesuch auf Escola.

Gegen den Entscheid der Schulbehörde kann gemäss § 65 VG Rekurs erhoben werden.

→ [Gesetz über die Volksschule \(VG\)](#)

→ [Kantonale Richtlinien für Privatunterricht](#)

2.4. Absenzen von mehr als 12 Wochen (Homeschooling)

Die Kinder werden in ihrem eigenen häuslichen Umfeld unterrichtet, anstatt eine Schule zu besuchen. Über die Bewilligung von Homeschooling entscheidet die Schulaufsicht des Amts für Volksschule (AV). Sie kann eine Stellungnahme bei der Schulgemeinde einholen.

Ablauf:

Die Erziehungsberechtigten richten ein Gesuch an die zuständige kantonale Schulaufsicht. Dazu wird ein Formular zur Verfügung gestellt. Gesuche können in der Regel nur per Schuljahresbeginn gestellt und bewilligt werden. Erst- und Verlängerungsgesuche sind **spätestens vier Monate vor Beginn oder der Verlängerung des Homeschoolings** einzureichen. Die Bewilligung kann längstens für ein Schuljahr erteilt werden.

→ [Kantonale Richtlinien für Privatunterricht](#)

3. Handhabung unentschuldigter Absenzen

Unbewilligtes Fernbleiben gilt als unentschuldigte Absenz.

Vorgehen/Konsequenz:

1. Die Lehrperson meldet die unentschuldigte Absenz mit offiziellem Formular der Schulleitung.
2. Die Lehrperson lässt die verpassten Lektionen und Stoffinhalte nachholen.
3. Die Schulleitung entscheidet über den Eintrag ins Zeugnis als unentschuldigte Absenz.
4. Die Lehrperson trägt die unentschuldigte Absenz ins Zeugnis ein und händigt dieses den Erziehungsberechtigten aus.
5. Bei einer unentschuldigten Absenz erfolgt ein schriftlicher Verweis, im Wiederholungsfall erwägt die Schulbehörde eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.

4. Übersicht

Art der Absenz	Fristen, Kompetenz/Entscheid
Nicht vorhersehbare Absenz	so schnell als möglich via Escola an die Klassenlehrperson
Jokertage	mind. 2 Arbeitstage im Voraus via Escola an die Klassenlehrperson
Absenz 1 Tag – 5 Tage	mind. 5 Arbeitstage im Voraus via offiziellem Formular an Schulleitung
Absenz 6 Tage – 5 Wochen	mind. 8 Wochen im Voraus via offiziellem Formular an Schulbehörde
Absenz 6 – 12 Wochen	mind. 4 Monate im Voraus via offiziellem Formular an Schulbehörde
Absenz von mehr als 12 Wochen	mind. 4 Monate im Voraus via offiziellem Formular an Schulaufsicht